

Regierungsfractionen wollten Stiftungsschulen durchsetzen

Handstreichartige Änderung des Schulgesetzes verhindert

Als Einfallstor für die Privatisierung und Konfessionalisierung des öffentlichen Schulwesens hat die SPD-Landtagsfraktion die geplante handstreichartige Änderung des Schulgesetzes bezeichnet, mit der ein neuer Typus von Privatschule („Stiftungsschule“) geschaffen werden sollte. Zunächst ohne Beteiligung des zuständigen Kultusausschusses wollten die beiden Regierungsfractionen auf Initiative der CDU im Haushaltsausschuss mit Hilfe des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 eine Ergänzung von § 152 NSchG durchsetzen. Der entschiedene Protest der Oppositionsfractionen und der GEW hat jedoch dazu geführt, dass der Gesetzentwurf zurückgezogen wurde; er wird aber den Landtag in einem ordentlichen Verfahren zur Änderung des Schulgesetzes erneut beschäftigen.

Stiftungsschulen entstehen aus öffentlichen Schulen

Nach dem von CDU und FDP vorgelegten Gesetzentwurf (Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 152 NSchG) sollen Lehrkräfte des Landes unter Fortzahlung ihrer Bezüge zum Dienst an einer Privatschule beurlaubt werden können, wenn diese Schule von einer Stiftung getragen wird und aus einer öffentlichen Schule hervorgegangen ist. Eine solche Beurlaubung ist nach den zurzeit geltenden schulgesetzlichen Bestimmungen nur bei einer Tätigkeit an einer privaten Förderschule oder an den von der katholischen Kirche getragenen „Konkordatsschulen“ zulässig.

Die Erweiterung der für die privaten Träger attraktiven Beurlaubungsmöglichkeit auf „Stiftungsschulen“ soll allerdings an einige Voraus-

setzungen gebunden sein. So muss der bisherige kommunale Schulträger an der Stiftung „beteiligt“ sein und Mittel in der Höhe der anfallenden Sachkosten der Schule in die Stiftung einbringen. Außerdem darf für den Besuch der Stiftungsschule kein Schulgeld erhoben werden. Die Ausstattung der Stiftungsschulen mit Lehrkräften soll sich – wie bei allen Privatschulen – am Maßstab der entsprechenden öffentlichen Schulen orientieren. Kann durch die Beurlaubung von Landesbediensteten dieser Maßstab nicht erreicht werden, erhält die Stiftung staatliche Finanzhilfe zur Aufstockung des Lehrerbstandes mit von ihr eingestellten Lehrkräften. Die sonst bei Privatschulen übliche dreijährige Wartezeit („Durststrecke“) vor Gewährung der Finanzhilfe muss bei Stiftungsschulen nicht eingehalten werden.

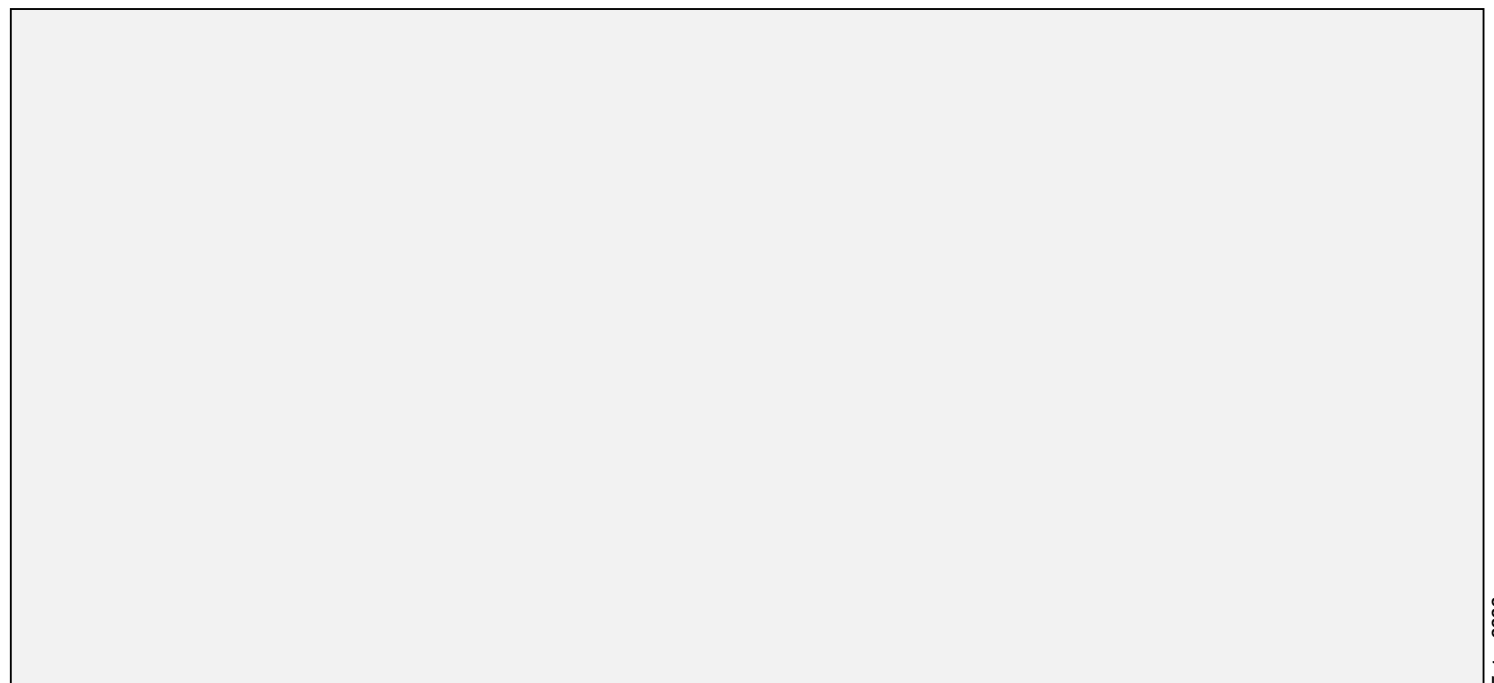
Begründet wird die Schaffung von Stiftungsschulen von den Antragstellern damit, dass es in mehreren Teilen des Landes Bestrebungen gebe, öffentliche Schulen in Privatschulen zu überführen, um dadurch den „Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft Rechnung zu tragen“. Genannt werden die Regionen Gifhorn, Nordhorn und Twistringen. Für eine solche Überführung wird als „personalwirtschaftliches Hemmnis“ angesehen, dass es bislang keine Möglichkeit zur Beurlaubung von Lehrkräften unter Fortzahlung der Bezüge gibt.

In Twistringen sind die Bestrebungen so weit gediehen, dass zum Beginn des Schuljahres 2006/07 das dortige öffentliche Gymnasium in die Trägerschaft einer Stiftung übergehen sollte, an der die katholische Kirche beteiligt ist. Durch seine Zuständigkeit für die Fi-

nanzierung der Sachkosten der Stiftungsschule entzieht sich der bisherige kommunale Schulträger zwar nicht vollständig seiner schulgesetzlichen Pflicht, in Twistringen ein öffentliches Gymnasium vorzuhalten. Selbst wenn die Bildung einer Stiftungsschule den „Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft“ entsprechen sollte, bleibt aber zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler dieser Stadt ein entfernteres Gymnasium besuchen müssen, wenn sie nicht zur katholisch geprägten Stiftungsschule gehen wollen. Der vorgesehene Termin des Übergangs des Gymnasiums Twistringen in eine Stiftungsschule wird sich voraussichtlich nicht mehr halten lassen, nachdem die Regierungsfractionen ihre handstreichartige Absicht, das Schulgesetz durch Haushaltsgesetzgebung zu ändern, aufgeben mussten.

Stiftungsschulen für Kirchen attraktiv

Zu hören ist, dass auch die evangelische Kirche Interesse an der Bildung von Stiftungsschulen unter ihrer Beteiligung bekundet hat. Stiftungsschulen sind für die Kirchen in der Tat attraktiv. Das Lehrpersonal dieser Schulen besteht aus mit Dienstbezügen beurlaubten Lehrkräften des Landes, die Sachkosten werden vom bisherigen kommunalen Schulträger aufgebracht und ein Schulgeld darf nicht erhoben werden. Dafür bestimmt die kirchlich geprägte Stiftung das Profil der Schule, wählt die Lehrkräfte aus, besetzt die Schulleitung und ist nicht verpflichtet, alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich aufzunehmen. D.G.



Bildunterschrift (Medium Italic) Bildunterschrift (Light Italic)

Foto: ????